

# NGO-Bericht zur Istanbul-Konvention: Es braucht eine nationale Strategie gegen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen

Neun Nichtregierungsorganisationen und der Verein für Menschenrechte reichen den ersten Schattenbericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Liechtenstein ('Istanbul-Konvention') ein. Die Organisationen sehen konkreten Handlungsbedarf in allen vier Handlungsbereichen der Konvention: bei der Prävention, dem Schutz, der Strafverfolgung und bei den übergreifenden koordinierten Strategien. Sie vermissen in Liechtensteineine staatliche Gewaltschutzstrategie, die mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen und unter staatlicher Koordination umgesetzt wird. Zudem fordern die Organisationen, dass die Vorbehalte, welche bei der Ratifikation der Konvention von Liechtenstein angebracht wurden, zurückgezogen bzw. nicht mehr verlängert werden.

# Strategie und Daten

Die Organisationen begrüssen, dass an verschiedenen Stellen Daten über die unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt erhoben werden. Es gibt aber weder eine Synthese noch eine übergreifende Auswertung dieser Daten. Auch wird bei der statistischen Erhebung der häuslichen Gewalt (z.B. von Polizei und Gericht) nicht systematisch zwischen Tatausübenden, Zeugen oder Opfern unterschieden und es werden keine Angaben über Verurteilungen oder ergriffene Massnahmen gemacht. Die häusliche Gewalt, aber auch bestimmte Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt sind sehr schwierig erkennbar und tabuisiert. Deshalb ist mit hohen Dunkelziffern zu rechnen. Insgesamt fehlt es an Transparenz und Übersicht hinsichtlich der Situation.

Für die Verbesserung dieser Situation und eine wirksame Zusammenarbeit aller Kräfte gegen häusliche Gewalt braucht es nach Ansicht der Organisationen eine übergeordnete nationale Gewaltschutzstrategie mit klaren Verantwortlichkeiten und eine staatliche Stelle, welche die Umsetzung der Strategie koordiniert und auswertet. Die bestehende Koordinationsgruppe kann diese Aufgabe ohne zusätzliche Ressourcen nicht leisten.

Für den Auf- und Ausbau von langfristigen Präventions- und Schutzprogrammen sind ausserdem qualitative Untersuchungen und systematische, wissenschaftliche Ansätze nötig, die u.a. Belastungsfaktoren und Mechanismen identifizieren, welche Gewalt begünstigen und zu Gewaltkreisläufen führen. Dabei sind alle Formen der Gewalt zu berücksichtigen, die von der Konvention umfasst werden: physische, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt. Die letzte Studie zur häuslichen Gewalt in Liechtenstein liegt 20 Jahre zurück. Eine belastbare Datenlage und ein systemisches Verständnis von Gewaltmechanismen sind notwendig, um konkrete Präventions- und Schutzmassnahmen aufbauen zu können.

### Sensibilisierung und Prävention

Die Mehrzahl der Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen der letzten Jahre wurden federführend von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt und mit privaten Mitteln finanziert. Hier vermissen die Organisationen die staatliche Führungsverantwortung. Dazu braucht es (eine) nachhaltige Gewalt-Präventionsstrategie(n) für Familien, frühe Kindheit,

Schule und Arbeitsplatz mit verpflichtenden und langfristigen Aktivitäten, die durch entsprechende Materialien (z.B. zu Rollenbildern, gewaltfreier Konfliktlösung etc.) für alle Altersgruppen vermittelt werden. Die Erkennung der verschiedenen Gewaltformen stellt eine grosse Herausforderung dar. Entsprechende Aus- und Weiterbildungen von Fachpersonen in verschiedenen Branchen (z.B. Lehrkräfte, Gesundheitspersonal, soziale Berufe) aber auch eine allgemeine Sensibilisierung und fachlich gut ausgebildete, niederschwellige Beratungsstellen ausserhalb der Verwaltung sind daher unabdingbar. Hierzu sind zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen sowie übergeordnete Weiterbildungskonzepte nötig.

Die Organisationen begrüssen es sehr, dass das Gewaltberatungsangebot der Bewährungshilfe ab 2023 vom Staat finanziert wird. Allerdings ist das Angebot freiwillig. Die Organisationen fordern daher eine verpflichtenden Gewaltberatung nach einem polizeilichen Eingriff. Ausserdem ist unklar, wie wirksam die Beratungen sind. Hier bräuchte es eine Evaluation und eine Anlehnung an erfolgreiche Interventionsprogramme aus anderen Staaten. Schliesslich wäre es wichtig, nicht nur Einzelfallberatung aufzubauen, sondern die Mechanismen, die zu Gewalt führen (strukturelle Gewalt) in den Fokus zu nehmen. So sollen z.B. am Arbeitsplatz verbindliche Richtlinien eingeführt werden, welche alle Formen der Gewalt adressieren.

## **Schutz**

Obwohl einige der schweren Gewaltformen in Liechtenstein als Offizialdelikte gelten, sind sie oft nicht verfolgbar, weil sie im privaten Bereich und hinter verschlossenen Türen stattfinden. Die Opfer melden sich häufig aus Angst oder Scham nicht bei den Strafverfolgungsbehörden. Sehr wichtig sind hier niederschwellige Hilfsangebote, die rasch und professionell opferzentrierte Unterstützung bieten. Es ist eine Herausforderung für nichtstaatliche Organisationen, die Qualität der Beratung und Unterstützung zu sichern. Ausserdem fehlt aus Datenschutzgründen oft der Zugang zu allen nötigen Informationen (z.B. des Bedrohungsmanagements). Es besteht daher die Gefahr, dass die Opfer nicht ausreichend begleitet werden. Die Organisationen regen an, die Zusammenarbeit mit dem Bedrohungsmanagement oder anderen staatlichen Fachstellen und die Einrichtung eines Case-Managements zu prüfen.

# **Strafverfolgung und Vorbehalte**

2019 wurde das Strafrecht revidiert. Dabei wurden einige neue Tatbestände aufgenommen, die für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sehr nützlich sind. Die Organisationen fordern aber, zusätzlich einen gesetzlichen Tatbestand der häuslichen Gewalt im Strafgesetzbuch einzuführen, der der Definition der Konvention entspricht, damit die Opfer der häuslichen Gewalt umfassend und wirksam geschützt werden. Ausserdem soll bei häuslicher Gewalt zwischen Elternteilen auch das Kontaktrecht der gewaltausübenden Person zum Kind eingeschränkt und eine Kinderanwaltschaft eingeführt werden, welche die Interessen des Kindes vertritt.

Der Fokus der Strafverfolgung liegt auf der körperlichen Gewalt. Die psychische oder seelische und die wirtschaftliche Gewalt wird unterschätzt und – auch von Opfern – oft nicht als solche wahrgenommen. Die Organisationen erachten es daher als sehr wichtig, dass auch psychische und wirtschaftliche Gewalt angezeigt und strafrechtlich verfolgt wird – hierzu ist eine



Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden, aber auch der allgemeinen Öffentlichkeit notwendig.

Das liechtensteinische Recht der sexuellen Selbstbestimmung wurde nicht systematisch den Anforderungen der Istanbul-Konvention angepasst, so entspricht z.B. der Tatbestand der Vergewaltigung nicht der Definition aus der Konvention, es gibt keinen Straftatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung, die Zwangsheirat wird nicht zwingend mit Freiheitsstrafe belegt und verschiedene Formen der sexuellen Belästigung bleiben straffrei. Die unterzeichnenden Organisationen fordern daher eine Anpassung des Strafrechts an den von der Istanbul-Konvention geforderten Standard.

Um die vorwiegend weiblichen Opfer im Verfahren zu entlasten, ist es äusserst wichtig, dass in allen Verfahrensschritten weibliche Personen beigezogen werden können. Die Organisationen fordern daher, dass die Strafverfolgungsbehörden genügend weibliches Personal aufweisen und ausgewogen nach Geschlecht besetzt sind. Als weitere Entlastung für die Opfer sprechen sich die Organisationen dafür aus, dass ein Verbandsbeschwerderecht bei geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt in das Gleichstellungsgesetz aufgenommen wird. Damit können Beschwerden geführt werden, ohne die Opfer mit Namen zu nennen.

Zudem fordern die Organisationen, dass die Vorbehalte, welche zu verschiedenen Artikeln der Konvention angebracht wurden, zurückgezogen bzw. nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist nicht verlängert werden. Die Vorbehalte sind aus Sicht der Organisationen äusserst belastend für die betroffenen Personen und unverhältnismässig.

## Besonders verletzliche Personen

Wenn häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt Personen betrifft, die sich in einer verletzlichen Position befinden, z.B. Asylsuchende, Migrantinnen und Migranten, Kinder oder Menschen mit Behinderungen, wird die Strafverfolgung zusätzlich erschwert. Diese Opfer haben nicht die gleichen Möglichkeiten, sich gegen die Gewalt zur Wehr zu setzen. Sie sind zusätzlich gefährdet und benötigen besonderen Schutz.

Bei Migrantinnen und Migranten ist jedoch die liechtensteinische Gesetzgebung restriktiv. Hier fordern die Organisationen rechtliche Anpassungen, wie sie auch in der Konvention vorgesehen sind, namentlich: einen eigenständigen (allenfalls auch humanitären) Aufenthaltstitel für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der Rechtssicherheit bietet bzw. die Verlängerung des Aufenthaltstitels und das Aussetzen von Ausweisungsverfahren. Bei Opfern von Zwangsheirat soll das Erlöschen des Aufenthaltstitels rückwirkend für ungültig erklärt und die Bewilligung wiederhergestellt werden können.

# Hintergrund

Nach dem Beitritt Liechtensteins trat die Istanbul-Konvention am 1. Oktober 2021 im Land in Kraft. Ein Jahr nach Inkrafttreten reichte die Regierung den ersten Staatenbericht zur Umsetzung der Konvention beim Expertenausschuss GREVIO in Strassburg ein. Darin erläutert sie die rechtliche Situation und die bestehenden Massnahmen zur Umsetzung der Konvention. Die Konvention sieht vor, dass die Zivilgesellschaft in Form eines Schattenberichts die



Umsetzung der Konvention in ihrem Land beurteilt. Neun Nichtregierungsorganisationen und der Verein für Menschenrechte .

Der NGO-Schattenbericht wurde von neun NGOs und dem Verein für Menschenrechte unter Einbezug einer unabhängigen Rechtsexpertin verfasst. Zwei weitere NGOs assoziierten sich mit dem Bericht. Er wurde am 15. Dezember 2022 beim Expertenausschuss unter der Istanbul-Konvention (GREVIO) eingereicht und ist ab 12. Januar 2023 auf der Webseite des Vereins für Menschenrechte (<a href="www.menschenrechte.li">www.menschenrechte.li</a>) und in Englisch auf der Webseite des Expertenausschusses GREVIO (<a href="Liechtenstein">Liechtenstein</a> - Istanbul Convention Action against violence against women and domestic violence (coe.int) veröffentlicht.

# Der Schattenbericht wurde erarbeitet von:

- Bewährungshilfe Liechtenstein
- Frauenhaus Liechtenstein
- Frauennetz Liechtenstein
- Informations- und Beratungsstelle f
  ür Frauen, infra
- Verein kinderschutz.li
- Liechtensteiner Behinderten-Verband
- Beratungsstelle love.li
- Verein für Männerfragen
- Ombudsstelle f
  ür Kinder und Jugendliche, OSKJ
- Verein f
  ür Menschenrechte (NMRI), Koordination

#### Mit dem Bericht assoziieren sich:

- Verein sicheres Liechtenstein
- Lebenshilfe Balzers

#### Der Bericht wurde unterstützt und wissenschaftlich begleitet von:

Jasmin Beck, Jasmin Beck, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin für das Projekt "Correcting Inequality through Law" am Lehrstuhl für öffentliches Recht, Völker- und Europarecht sowie empirische Rechtsforschung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

#### Kontakt für weitere Auskünfte oder Interviews:

Alicia Längle, Verein für Menschenrechte zur Konvention und zum Schattenbericht

(alicia.laengle@vmr.li)

Petra Eichele, infra zu Gewalt gegen Frauen

(petra.eichele@infra.li)

Belgin Amann, Frauenhaus zu häuslicher Gewalt

(info@frauenhaus.li)

Nicolaus Ruther, Verein für Männerfragen zu häuslicher Gewalt

(rechtsberatung@maennerfragen.li)

Josef Köck, Bewährungshilfe zu Täterberatung

(josef.koeck@bewaehrungshilfe.li)

Jasmin Beck, westfälische Wilhelms-Universität Münster zu rechtlichen Themen

(beck0jasmin@gmail.com)

Vaduz, 11.01.2023/AL

www.menschenrechte.li